## Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Mai 2007 findet im Lande Bremen die

Wahl zur Bremischen Bürgerschaft statt.

Gleichzeitig mit der Bürgerschaftswahl werden im Gebiet der Stadt Bremen die

## Wahlen zu den Beiräten in den 22 Beiratsbereichen

und im Gebiet der Stadt Bremerhaven die

## Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

durchgeführt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahl in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich Bremen (= Stadtgemeinde Bremen) und Wahlbereich Bremerhaven (= Stadtgemeinde Bremerhaven).

Die Stadt Bremen ist in 335 allgemeine Wahlbezirke und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 21. April 2007 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Stadt Bremen werden 82 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im

Alten Gymnasium, 1. Obergeschoss, Kleine Helle 7-8, 28195 Bremen zusammen.

In der Stadt Bremerhaven werden 20 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr beim

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 1, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven zusammen. In der Stadt Bremen tritt am Montag nach der Wahl, dem 14. Mai 2007, um 12:00 Uhr im

Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt -, Raum 072, An der Weide 14-16, 28195 Bremen

der besondere Wahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger (Auszählung der grünen Stimmzettel aus dem gesamten Wahlbereich Bremen) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Wahlumschlag ausgehändigt.

In der Stadt Bremen hat jeder Wähler (18 Jahre und älter) je eine Stimme für die Wahl zur Bürgerschaft (blauer Stimmzettel/Wahlumschlag für Deutsche bzw. grüner Stimmzettel/Wahlumschlag für Unionsbürger) und für die Wahl zum Beirat in seinem Stadt- bzw. Ortsteil (gelber Stimmzettel/Wahlumschlag für Deutsche und Unionsbürger).

16- und 17-jährige Deutsche und Unionsbürger in der Stadt Bremen erhalten nur einen gelben Stimmzettel/Wahlumschlag für die Beiratswahl.

In der Stadt Bremerhaven hat jeder deutsche Wähler (18 Jahre und älter) je eine Stimme für die Wahl zur Bürgerschaft (blauer Stimmzettel /Wahlumschlag) und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (gelber Stimmzettel/Wahlumschlag). Unionsbürger (18 Jahre und älter) haben eine Stimme für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (gelber Stimmzettel/Wahlumschlag).

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung sowie jeweils Vor- und Familiennamen der ersten 5 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschläges einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Wähler muss den bzw. die Stimmzettel in einer Wahlzelle des Wahlraumes kennzeichnen und in den Wahlumschlag bzw. in getrennte Wahlumschläge legen, die dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben.

Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft finden in 16 allgemeinen Wahlbezirken der Stadt Bremen und in 4 allgemeinen Wahlbezirken der Stadt Bremerhaven wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen statt. In den 20 Stichprobenwahlbezirken werden an die deutschen Wähler amtliche blaue Stimmzettel mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen ausgegeben. Die Auswertung dieser Stimmzettel erfolgt nicht durch die Wahlvorstände, sondern wird vom Statistischen Landesamt Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden für das Land und die Stadt Bremen veröffentlicht. Für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen keine Ergebnisse bekannt gegeben werden. Durch die wahlstatistischen Auszählungen wird das Wahlgeheimnis nicht verletzt.

Der Landeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Wahlstatistik in der Stadt Bremen folgende Wahlbezirke ausgewählt:

113-04, 234-01, 234-02, 243-03. 327-03. 373-04. 421-03, 343-03. 422-02. 423-06. 434-01. 442-05. 445-04. 514-04. 514-06. 515-04.

In der Stadt Bremerhaven werden folgende Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

135-05, 215-03, 231-01. 132-02,

Rechtsgrundlage für diese Landesstatistik sind § 57 Abs. 2 des Bremischen Wahlgesetzes und § 99 der Bremischen Landeswahlordnung.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Wahlbereichs, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe im Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom zuständigen Wahlamt in Bremen oder Bremerhaven einen bzw. zwei amtliche Stimmzettel mit den dazugehörigen amtlichen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 3 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; schon der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## Fundstellen:

Der Text wurde unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" am Sonnabend, dem 5. Mai 2007, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, Nr. 104, 265. Jahrgang, Seite 7
- Weser Kurier, Nr. 104, 63. Jahrgang, Seite 7
- Nordsee-Zeitung, Nr. 104, 113. Jahrgang, Seite 49